



Richtlinie über Zuschüsse des Hamburger Segel- Verbandes an Mitgliedsvereine zur Tiefenhaltung von Sportboothäfen an der Unterelbe

Präambel

Im Jahre 2003 wurde auf Beschluss der damaligen Jahreshauptversammlung des Hamburger Segel-Verbandes der sogenannte Baggerfonds gegründet. Die Vereine, die Sportboothäfen an der Unterelbe unterhielten und Mitglied im Hamburger Segel-Verband waren, sollten die Möglichkeit bekommen, für anstehende Baggermaßnahmen Gelder anzusparen oder auch aus der Solidargemeinschaft dieser Vereine Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, solange die übrigen betroffenen Vereine keine Gelder für das Baggern benötigen. Der Verband hat diesen Fond mit jährlichen Zuschüssen unterstützt. Beteiligt waren die folgenden Vereine: Blankeneser Segel-Club (BSC), Jollenhafen Gemeinschaft Mühlenberg (JHGM), Segel- Club Vierlande 04 (SC4), Bille-Wander-Segel-Verein e.V. (BWSV), Neuländer Yacht-Club (NYC), Vereinigung Harburger Segler e.V. (VHS) und Wassersport Verein Elbe e.V. (WVE).

Mittlerweile gibt es die Stiftung Elbefonds, welche die Kosten der Maßnahmen zur Tiefenhaltung mit 30 % der jährlichen Aufwendungen unterstützt.

Der derzeitige Vorstand des Hamburger Segel-Verbands hat den Eindruck gewonnen, dass das bisherige Modell des Baggerfonds sich überholt hat und in der Handhabung zu kompliziert ist. Dazu kommt, dass wohl der Solidargedanke gar nicht oder kaum zum Tragen kam.

Es ist daher gemeinsam mit den am Baggerfonds beteiligten Vereinen entschieden worden, den Baggerfonds in seiner bisherigen Form aufzulösen und die Gelder an die Vereine zurückzuzahlen.

Da der Verband aber die Vereine weiter unterstützen möchte, soll an Stelle des Baggerfonds eine Richtlinie treten, die untenstehend folgenden Inhalt hat:



Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt aus dieser Richtlinie Förderungen zu beantragen sind folgende Vereine:

Blankeneser Segel-Club (BSC)
Jollenhafen Gemeinschaft Mühlenberg (JHGM)
Segel- Club Vierlande 04 (SC4)
Bille-Wander-Segel-Verein e.V. (BWSV)
Neuländer Yacht-Club (NYC)
Vereinigung Harburger Segler e.V. (VHS)
Wassersport Verein Elbe e.V. (WVE)

Neue Anspruchsberechtigte werden nur auf Antrag und nur mit Zustimmung des Vorstands des Hamburger Segel-Verbands aufgenommen.

Jeder Anspruchsberechtigte Verein muss ordentliches Mitglied im Hamburger Segel-Verband sein.

Zuschuss des Hamburger Segel-Verbandes

Der Hamburger Segel-Verband stellt für jedes Jahr einen pauschalen Betrag, abhängig von seiner wirtschaftlichen Lage und seinen anderen Projekten, wie in den vergangenen Jahren, zur Verfügung. Der Betrag wird spätestens zum 31.03. des Folgejahres für das Vorjahr zur Verfügung gestellt und in der jährlichen Bilanz des Verbandes als Verbindlichkeit ausgewiesen. Für 2025 waren das z.B. € 7.500,00.

Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen der Tiefenhaltung. Diese können auch durch Eigenleistungen erbracht werden.

Förderhöhe und Quote:

Die Höhe der Förderung wird wie folgt ermittelt:

Jeder Antragsteller hat die durch die Maßnahmen der Tiefenhaltung ermittelten Spül-/Baggermenge in Kubikmeter gemäß Vor-/Nachpeilung anzugeben. Diese sind durch geeignete Nachweise zu belegen.



Die Gesamtmenge aller für den Zeitraum ermittelten Spül-/Baggermenge in Kubikmeter ergeben 100% des zur Verfügung stehenden Zuschusses. Aus den prozentualen Anteilen an der Gesamtsumme ergibt sich der jeweilige Anteil, der an die Antragssteller ausgezahlt werden kann.

Der Zuschuss ist auf 30 % der Kosten der Maßnahmen der Tiefenhaltung je Verein und Jahr begrenzt. Werden dadurch in einem Jahr weniger als die vom Hamburger Segel-Verband bereitgestellten Summen gefördert, geht der nicht verwendete Betrag in eine Rücklage und kann in den Folgejahren verwendet werden.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Vorstellung des Jahresabschlusses des Verbandes, jeweils im Jahr der Auszahlung.

Antragsfrist und Auszahlung

Die Anträge sind unter Beifügung der Nachweise der Spül-/Baggermengen in Textform bis zum 30.05. (d.h. erstmals zum 30.05.2026) des Folgejahres an die Geschäftsstelle des Hamburger Segel-Verbandes zu stellen.

Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung soll bis zum 30.06. des Jahres erfolgen.

Rechtsanspruch und Sonstiges

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung, weder in der Höhe noch auf die Dauer (siehe auch Abschnitt Zuschuss).

Der Zuschuss ist nicht um andere gewährte Zuschüsse zu kürzen. Die Baggerfonds-Richtlinie aus dem Jahr 2003 wird hiermit aufgehoben

Hamburg im Januar 2026

Hamburger Segel-Verband